
Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung

1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch

Dem Ortsbeirat Harleshausen wurde das Vorhaben im in der Sitzung vom 07.September 2016 vorgestellt. Die öffentliche Auslegung der Information über die Ziele und Zwecke der Planung fand in der Zeit vom 10. – 28. Oktober 2016 statt. In dieser Zeit wurden keine Eingaben von Bürgern gemacht.

Die von der Planung berührten Ämter sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2016 bis einschl. 28.Oktober 2016 beteiligt. Aufgrund von Anregungen/Hinweisen wurden die Begründung und der Bebauungsplan ergänzt.

Mit dem Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08. Mai 2017 wurden die Abwägungs- und Beschlussvorschläge, für die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, beschlossen. Sie werden in diesem Dokument nur dargestellt (*in kursiver Schrift*), wenn in der erneuten Beteiligung explizit darauf verwiesen wurde.

2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 08. Februar 2017 wurde dem Ortsbeirat Harleshausen der Entwurf des Bebauungsplanes und die Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt. Der Ortsbeirat hat den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kassel am 12. Mai 2017 wurde die Offenlage des Planes für die Zeit vom 22.Mai bis 23. Juni 2017 bekanntgegeben. Während dieser Zeit sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 22.Mai 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit integriertem Fachbeitrag Umwelt und Grün mit der Aufforderung zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme bis zum 23. Juni 2017. Während dieser Zeit sind Stellungnahmen eingegangen, die im Folgenden behandelt werden.

Die Inhalte der eingegangenen einzelnen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung in der linken Text-Spalte ("Inhalt Stellungnahme") teilweise im Originaltext und teilweise zusammenfassend dargestellt, die Originaltexte können im Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz eingesehen werden. Die Bewertung und Abwägung der Anregungen und Hinweise sind in der rechten Text-Spalte der Tabelle dargelegt ("Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs-/Beschlussvorschlag").

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Zweckverband Raum Kassel	
19.06.2017	<p>Wir möchten auf unsere Stellungnahme nach § 4 (.1) BauGB hinweisen und hier besonders auf: „Die Führung der Trasse in Nord - Süd - Richtung ist im Flächennutzungsplan als „Straßenverkehrsflächen“ dargestellt“. Dies muss in der Begründung des B-Planes entsprechend korrigiert werden (S.3).</p> <p>Der ZRK wird in einem nachfolgenden FNP-Verfahren die Straßenführung im Flächennutzungsplan entsprechend der geplanten Nutzung ändern. Für der im nach Norden weiterführende Streckenabschnitt bis zur Obervellmarer Straße soll ebenfalls dann eine Änderung erfolgen.</p> <p>Weitere Hinweise oder Anregungen zu diesem Bauleitplanverfahren werden nicht vorgetragen.</p> <p>Zitat Stellungnahme vom 03.11.2016: <i>„Der Bereich auf dem sich das oben näher bezeichnete Bauleitplanverfahren bezieht, ist im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel für die geplante Straßenführung in Ost- West Richtung als „Grünfläche“ bzw. als Flächen für die „Landwirtschaft“ dargestellt. Überlagernd liegt hier das Landschaftsschutzgebiet der Stadt Kassel. die Führung der Trasse in Nord-Süd Richtung ist im Flächennutzungsplan als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.“</i></p>	<p>Der Hinweis stellt eine Präzisierung der Beschreibung der Darstellung des Flächennutzungsplanes dar, der in der Begründung ergänzt wird.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>
	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	
23.06.2017	<p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. IV/7B „Ortskern Harleshausen“ sollen die Freiflächen, die für eine Umgehungsstraße reserviert wurden, zur Wohnbebauung bereitgestellt werden. Für die Planung und die Arrondierung der vorhandenen Bebauung hat das Flurstück .53/3 eine zentrale Bedeutung. Als Planungsgrundlage wird das „Einfügungsgebot“ aus §34 BauGB angeführt.</p> <p>Die Handwerkskammer Kassel gibt bei dieser Planung zu bedenken, dass auf den angrenzenden Flurstücken 31/1 und 31/2 ein baurechtlich genehmigter Handwerksbetrieb ansässig ist. In der Helmarshäuser Straße 14 betreibt die Familie Bärwald seit 1966 einen Dachdeckerbetrieb, der heute Bärwald & Zinn GmbH heißt. Die Familie Bärwald hat auf den Flurstücken ein Firmengebäude errichtet, das auch zukünftig nur eine Mischnutzung aus Gewerbe und Wohnen</p>	<p>Die das Plangebiet östlich und westlich umgebenden Bereiche sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. IV 7 B weiterhin als allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Danach dient das Gebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind u.a. nicht störende Handwerksbetriebe. Demgemäß wird auch eine künftige Nutzung der Fläche auf dem Flurstück 53/3 beurteilt werden.</p> <p>Der genehmigte Dachdeckereibetrieb befindet sich bereits heute im Bereich des allgemeinen Wohngebietes o.g. Bebauungsplanes, er genießt weiterhin Bestandschutz auf der Fläche.</p> <p>Eine Veränderung im Teilbereich der Aufhebung hinsichtlich der der Nutzungsart ist nicht vorgesehen. Eine Mischgebietsnutzung entspricht nicht den bislang in dem Bereich erfolgten</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>zulässt. Im Erdgeschoss des Hauses befinden sich Fahrzeughalle, Werkstatt und Büros, darüber private Wohnräume. Sollte auf dem Flurstück 53/3 eine reine Wohnbebauung angesiedelt werden ist eine Gemengelage zwischen Gewerbe und Wohnnutzung vorprogrammiert. Wenn die neue Wohnnutzung dem bestehenden Gewerbestandort das Ruhebedürfnis auferlegt, ist die wirtschaftliche Existenz der Firma Bärwald & Zinn GmbH massiv gefährdet und damit auch die Arbeitsplätze in dem Traditionsbetrieb. Selbst bei einer Umsiedlung des Betriebs könnte das gewerblich ausgerichtete Gebäude nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden und müsste leer stehen. Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn auf dem Flurstück 53/3 eine Mischnutzung mit Gewerbe und Wohnungen entstehen würde. So können Konflikte vermieden werden und der Gewerbestandort langfristig gesichert. Wir geben zu bedenken, dass die drei Flurstücke 53/3, 31/1, 31/2 im Zuge der Planung auch als Mischgebiet ausgewiesen werden können. So würde planungsrechtliche Sicherheit entstehen.</p>	<p>Entwicklungen. Mit der Teilaufhebung sollen keine verändernden Festsetzungen getroffen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>
	<p>Umwelt- und Gartenamt</p>	
<p>06.06.2017</p>	<p>Stellungnahme der Abteilung für Klimaschutz und Energieeffizienz (-675-)Im vorliegenden Begründungsentwurf werden energetische Belange weiterhin ausschließlich unter dem Aspekt der Luftreinhaltung, aber nicht aus energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten oder Belangen des Klimaschutzes betrachtet. Das von der Stadtverordnetenversammlung im November 2012 zur Umsetzung beauftragte integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel (iKKK) wird ebenfalls nach wie vor nicht erwähnt. Ein Ausschluss bestimmter Brennstoffe soll nicht erfolgen. Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Angeführt werden zum einen energiestrategische Absichtserklärungen: Das Fernwärmenetz „ist ... auszubauen“ - dies ist in Harleshausen aber wirtschaftlich unrealistisch. Daneben soll die solarenergetische Nutzung nicht beschränkt werden, dazu finden sich aber keine Festsetzungen z.B. zur Gebäudeausrichtung oder Verschattungsminimierung. Auf die Nutzung von Umweltwärme wird gar nicht eingegangen. Als Hauptargument gegen eine Festsetzung werden die bestehenden</p>	<p>Der Hinweis wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Mai 2017 bereits Abgewogen.</p> <p>Ergänzende Erläuterung: Da es sich um eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes im Bereich von Straßenverkehrsflächen handelt, und nicht um die Neuaufstellung eines Baugebietes, werden für die im Plangebiet neuentstehende Baufläche, von ca. 800 m², keinerlei Festsetzungen getroffen. Die Fläche wird gem. § 34 Baugesetzbuch unter dem Aspekt Einfügung in die bestehende Umgebung beurteilt. Da nur max. zwei neue Gebäude auf der Fläche entstehen können, wäre es unverhältnismäßig, hierfür Planaufstellung zu betreiben.</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Standardanforderungen der EnEV und des EEWärmeG genannt und die daraus resultierenden geringen Auswirkungen auf die „Luftverhältnisse“. Dies kann als Begründung nicht nachvollzogen werden, denn beide energierechtlichen Vorgaben zielen auf Versorgungssicherheit und den Klimaschutz ab, aber eben nicht auf lokale Luftverhältnisse.</p> <p>Es sollte im B-Plan zwingend darauf geachtet werden, dass eine optimale solarenergetische Nutzung durch Ausrichtung und Verschattungsminimierung gegeben ist, um eine gleichberechtigte Nutzung aller lokal möglichen Energieträger zu gewährleisten. Fossile Brennstoffe sind mit Ausnahme von Erdgas aus Klimaschutzgründen und Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit von der Nutzung auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>
12.06.2017	<p>Liegenschaftsamt</p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: -Begründung Pkt. 1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich Im letzten Absatz sind die angegebenen Flächen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Gemarkung Harleshausen, Flur 6, Flurstücke 80/5, 85/4, 85/6, 28/96, Flur 7, Flurstücke 210/1, 35/5, 40/4, 37 /2, 439/50, 50/2, 211/4, 51/1, 53/4, 53/5 (siehe auch Schreiben von -23- vom 24. Oktober 2016).</p> <p>Pkt. 3.1. Eigentumsverhältnisse und Nutzung Das Wort „Besitz“ ist durch „Eigentum“ und das Wort „Privatbesitz“ durch „Privateigentum“ zu ersetzen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>
22.06.2017	<p>Kasselwasser</p> <p>Wie verweisen auf unsere Stellungnahme an - 63-vom 17 .10.2016. Darüber hinaus keine weiteren Einwände oder Anregungen zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p><i>Die Stellungnahme vom 17.10.2016 enthielt einen Hinweis auf eine öffentliche Kanalanlage im Bereich der Fläche. Der Hinweis wurde an das Liegenschaftsamt weitergegeben.</i></p>	<p>Der Hinweis wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Mai 2017 bereits Abgewogen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>
	<p>Straßenverkehrs- und Tiefbauamt</p>	

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
21.06.2017	<p>Nachfolgend nehmen wir zu o. g. Bebauungsplanentwurf Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung: Es gibt keine weiteren Anmerkungen. Die Aussagen der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gelten weiter.</p> <p><i>Die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung bezog sich auf Anpassungen (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, vorhandene Längsparkstreifen etc.), zur Erschließung des Vorhabens. Daneben wurde empfohlen abweichend von der Stellplatzsatzung eine höhere Anzahl an Fahrradabstellplätzen vorzusehen. Es wurde auf die im VEP 2030 dargestellte Nebenroute des Radverkehrsnetzes „Am Stockweg“ sowie auf die „Im Grund“ zwischen „Kronenstraße“ und „Am Stockweg“ bestehende beschilderte Radroute hingewiesen.</i></p>	<p>Der Hinweis wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Mai 2017 bereits Abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes</p>
	Bauverwaltungsamt	
20.06.2017	<p>Bereits mit Schreiben vom 25.10.2016 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Straße „Am Stockweg“ beitragsrechtlich noch als unfertige Straße gilt, das für die Abrechnung nach BauGB erforderliche Planungsrecht aber nicht vorliegt. Somit können die bereits durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Herstellungsarbeiten am südlichen Gehweg zurzeit nicht erschließungsbeitragspflichtig abgerechnet werden.</p> <p>Wir hatten daher angeregt, den Bereich der Teilaufhebung des B-Planes Nr. IV/ 7 B auf die gesamte Straße „Am Stockweg“ einschließlich des Wendebereiches am Friedhof auszuweiten und die Straßenfläche in ihrem geplanten Endausbauzustand (Verlauf, Länge und Breite) in Abstimmung mit 66-, -23- und -60- in einem Bebauungsplan neu festzusetzen.</p> <p>Hierzu hat -63- in der Abwägung ausgeführt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Straße „Am Stockweg“ planungsrechtlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. IV/ 7 B verbleibe, der nicht von der Teilaufhebung betroffen sei, 2) die Abweichung des tatsächlichen Bestandes nicht die Grundzüge der Planung (§125 Abs. 3 BauGB) berühre und die Straße daher auf Grundlage des 	<p>Der Hinweis wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Mai 2017 bereits Abgewogen.</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>bestehenden B-Planes abgerechnet werden könne und 3) die Straße gern. §125 Abs. 2 BauGB ohne Vorliegen eines B-Planes abgerechnet werden könne, ohne den Bereich in einen B-Plan aufzunehmen, da die in §1 Abs. 4-7 BauGB genannten Anforderungen eingehalten werden. Wegen der großen Abweichung der tatsächlichen Straßenverhältnisse von der planungsrechtlichen Festsetzung (s. Anlage 2 mit Lageplan), haben wir -30- um rechtliche Prüfung gebeten, .ob die Einschätzung von -63- zutrifft. -30- kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen mit rechtlichen Risiken behaftet wäre (s. Anlage 1). Wir bitten daher weiterhin, die Straße „Am Stockweg" in ihrem geplanten Endausbauzustand (Verlauf, Länge und Breite) in Abstimmung mit -66-, -23- und -60- in einem Bebauungsplan neu festzusetzen (z.B. B-Plan Nr. IV/ 60 A?).</p>	<p>Dem Vorschlag die Fläche in den Bebauungsplan „Am Stockweg“ Nr. IV/ 60 A aufzunehmen wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>